

Vertrag zur Weiterleitung von Fördermitteln zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen

zwischen

der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt

.....
.....

vertreten durch

- nachstehend Erstempfänger genannt -

und

.....
.....

EU-Betriebsnummer (BNRZD):

- nachstehend Letztempfänger genannt -

Präambel

- (1) Die gemeinsame Beantragung von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) durch Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe wird in einem Modellprojekt des Landes mit der Kulturlandschaftsstiftung untersucht. Diese Form der gemeinsamen Beantragung der AUKM soll die Wirksamkeit der Maßnahmen deutlich verbessern, um dem Rückgang der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken. Hierzu ist ein Naturschutzplan erstellt worden, an dessen Zielvorgaben sich die einzelnen Maßnahmen ausrichten.
- (2) Der Erstempfänger bindet mit diesem Vertrag den Letztempfänger zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Naturschutzplanes mit ein.

§ 1 Gewährung der Zuwendung

- (1) Auf der Grundlage der Bewilligung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gewährt der Erstempfänger dem Letztempfänger vorbehaltlich des Zuwendungsbescheides eine nicht rückzahlbare Zuwendung für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) als Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung wird als Projektförderung für die nach Anlage 1 beantragten und genehmigten Maßnahmen gewährt.

- (2) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Durchführung der o.a. Maßnahmen und der Vorgaben des Zuwendungsbescheids des ALFF Mitte an den Letztempfänger in privatrechtlicher Form.

Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Zuwendungsbescheid vom des ALFF Mitte, Az.
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- (3) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Letztempfänger weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid und unter Abs. 1 genannten Zweck bestimmt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann genehmigt werden.

§ 2 Pflichten des Letztempfängers

Der Letztempfänger hat

- a.) die unter § 1 aufgeführten und in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen fristgerecht zu erfüllen,
- b.) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den beantragten Flächen auszuüben,
- c.) schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zu führen,
- d.) die zu fördernden Flächen selbst zu bewirtschaften,
- e.) die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P und der Anlage zu erbringen; der Erstempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung,
- f.) bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie) gefördert wird bzw. gefördert worden ist; von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen und
- g.) bis zum dem Erstempfänger die Verwendung der Zuwendung in geeigneter Weise nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nachzuweisen; hierfür ist der Verwendungsnachweis nach Anlage 2 zu verwenden.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen

- (1) Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen im Land Sachsen-Anhalt belegen sein.
- (2) Die durchzuführenden Maßnahmen dürfen nicht rechtlich vorgeschrieben sein.
- (3) Eine Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln oder Vergünstigungen für vergleichbare Maßnahmen sind auf derselben Fläche nicht zulässig.
- (4) Mit den beantragten Maßnahmen darf vor der Bestätigung durch den Zuwendungsempfänger nicht begonnen worden sein.
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, Kontrollen durch die Kulturlandschaftsstiftung, die zuständigen Behörden des Landes und des Rechnungshofes zu dulden und bei der Kontrolle und Überwachung der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag mitzuwirken. Mit Kontrollen befasste Personen dürfen auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen nehmen und haben ein Betretungsrecht der Betriebsflächen, auf denen Maßnahmen nach diesem Vertrag durchgeführt werden oder wurden.
- (6) Die sich auf den Vertragsgegenstand beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach der letzten Zahlung aufzubewahren, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (7) Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass in der Umsetzung dieses Vertrages gewonnene Daten für die Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme verwendet werden dürfen.

§ 4 Informationspflichten

- (1) Der Erstempfänger und der Letztempfänger verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen, insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Verwendungszweck nicht erreicht werden könnte. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.
- (2) Der Letztempfänger gewährt dem Erstempfänger Ansehrechte in seinen Geografischen Flächennachweis im elektronischen Agrarantrag. Der Erstempfänger verpflichtet sich, diese Ansehrechte ausschließlich für die kooperative Antragstellung und für Kontrollzwecke der kooperativ beantragten Maßnahmen zu nutzen.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung für die durchgeführten Maßnahmen nach diesem Vertrag wird vom Erstempfänger am Ende des Kalenderjahres auf das angegebene Konto des Letztempfängers ausgezahlt, vorbehaltlich des Eingangs der Fördermittel auf den Konten des Erstempfängers.
- (2) Für nicht erbrachte Maßnahmen nach diesem Vertrag wird die dafür vorgesehene Zuwendung gekürzt.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag endet am 31. 12. 2022.
- (2) Der Vertrag kann in folgenden Fällen vorzeitig schriftlich gekündigt werden:
 - a.) durch den Erstempfänger bei wiederholter Nichteinhaltung des Vertrages durch den Letztempfänger,
 - b.) durch den Erstempfänger wenn der Letztempfänger eine Förderung für die gleiche Tätigkeit erhält, für die er auch vom Erstempfänger eine Förderung erhält oder
 - c.) durch den Letztempfänger wenn ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt die Fortführung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (3) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind dem Erstempfänger schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Letztempfänger hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:
 - a.) Tod des Letztempfängers,
 - b.) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Letztempfängers,
 - c.) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - d.) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Pflanzenbestand des Letztempfängers oder einen Teil davon befällt oder
 - e.) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Protokolle, die bei der Durchführung des Vertrages erarbeitet werden, besitzen nur dann vertragsändernde Wirkung, wenn diese Rechtsfolge im Protokoll ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Wenn bei Streitigkeiten keine Einigung erzielt werden kann, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Vor Beginn des Rechtsstreits vor dem Gericht kann jede der beteiligten Seiten eine eigenverantwortliche Klärung des Streits unter Teilnahme oder Leitung der zuständigen Interessenvertretung oder -verbände verlangen. Beide Seiten erklären, dass sie dieses Verlangen respektieren und zuerst einen solchen Lösungsweg außerhalb des Gerichtes anstreben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall schnellstmöglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages möglichst weitgehend entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag planwidrige Lücken enthält, die durch weitere Bestimmungen ergänzt werden müssen.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (5) Der Letztempfänger erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (6) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., den

....., den

.....

.....

Erstempfänger

Letztempfänger

ENTWURF

Datum/Unterschrift Antragsteller

Datum/Unterschrift Kulturlandschaftsstiftung

zu Anlage 1: Übersicht der Maßnahmen

1. Anlage von Erbsenfenstern

Die Maßnahme soll Bodenbrütern eine zunächst offene, später eine gegenüber Wintergetreide und Winterraps länger geschlossene Teilfläche auf dem Schlag bieten. Eine günstige Wirkung wird auch auf den Feldhamster und somit auch auf den Rotmilan erwartet.

Umsetzung:

- Größe: 1.600 Quadratmeter, Mindestseitenlänge 36 Meter;
 - Anzahl und Lage der Fenster werden von Kulturlandschaftsstiftung, Landwirten und UNB festgelegt;
 - die Vergütung erfolgt je Fenster;
 - keine Stickstoffdüngung, Startdüngung bis 20 Kg N/ha zulässig;
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
 - bis 15. August ungestört (keine Bewirtschaftung), danach mulchen, grubbern oder ernten erlaubt;
 - max. 1 Bewirtschaftungsspur;
 - Überschneidung mit Ökologischen Vorrangflächen ist nicht zugelassen;
 - keine Anlage in einer Brachfläche;
 - keine Kombination mit den Maßnahmen KN 11 (Streifen von extensiv angebautem Wintergetreide) und KN 12 (Anbau von Sommergetreide) auf derselben Fläche.
-

2. Streifen von extensiv angebautem Wintergetreide

Die Maßnahme soll lichte Getreidebestände schaffen, die Bodenbrüter begünstigen sowie die Ausbreitung von Ackerwildkräutern und damit auch von Insekten fördern. Zudem dient diese Maßnahme dem Erosionsschutz.

Umsetzung:

- Wintergetreideanbau in Reinsaat;
- doppelter Saatreihenabstand und damit halbe Aussaatstärke,
- streifenförmige Anlage, Mindestbreite 12 m, höchstzulässige Breite 36 m,
- Stoppelbrache über den Winter oder Umbruch ab 15. Oktober,
- keine Ernte als Ganzpflanzensilage,
- kein Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden, Fungizide sind zugelassen,
- mechanische Unkrautbekämpfung nur nach Abstimmung mit der Kulturlandschaftsstiftung;
- keine Beschränkungen bei der Düngung.
- Die Anlage mehrerer Streifen nebeneinander ist nicht möglich.

- Keine Anlage der Streifen in oder an einer Brachfläche.
 - Keine Anlage der Streifen in Bejagungsschneisen.
 - Diese Maßnahme kann nicht bei Betrieben des Ökologischen Landbaues gefördert werden.
 - Keine Kombination mit den Maßnahmen KN 10 (Erbsenfenster) und KN 12 (Anbau von Sommergetreide) auf derselben Fläche.
-

3. Anbau von Sommergetreide

Durch spät schließende Bestände des Sommergetreides und die spätere Ernte hat die Maßnahme einen positiven Einfluss auf Ackerwildkräuter sowie auf Insekten, Feldvögel, Hamster und Rotmilane.

Umsetzung:

- Anbau von Getreide als Sommerung, jedoch nicht Mais oder Hirse,
- Reinsaat,
- kein Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden, Einsatz von Fungiziden ist erlaubt,
- mechanische Unkrautbekämpfung nur nach Abstimmung mit der Kulturlandschaftsstiftung;
- keine Beschränkungen bei der Düngung,
- Ernte und nachfolgende Stoppelbearbeitung ist möglich, jedoch keine Ernte als Ganzpflanzensilage,
- Diese Maßnahme kann nicht bei Betrieben des Ökologischen Landbaues gefördert werden.
- Keine Kombination mit den Maßnahmen KN 10 (Erbsenfenster) und KN 11 (Streifen von extensiv angebautem Wintergetreide) auf derselben Fläche.

